



Senat

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung

vom 08.12.2010

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 27 Abs. 4 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Rahmenvorschriften für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger vom 19. Oktober 2009 (GVBl. LSA S. 509) hat die Martin-Luther-Universität folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung beschlossen.

Artikel I

Die Feststellungsprüfungsordnung vom 17.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 6, S. 1), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 09.12.2009 (ABl. 2010, Nr. 1, S. 6) wird geändert und ergänzt.

(1) In § 2 werden nach den Worten „...erforderliche Befähigung“ die Worte „und im Rahmen dessen über eine ausreichende Motivation verfügt“ eingefügt.

(2) § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„ (1) Zur Feststellungsprüfung wird zugelassen, wer

mindestens einen Realschulabschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt und

a. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Bereich erfolgreich absolviert hat, insbesondere

- in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270) oder
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie oder
- im mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder einen vor dem 3. Oktober 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik und den Buchstaben a bis c gleichgestellten Abschluss hat

und

b. mindestens drei Jahre in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Beruf tätig war. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

(2) Von einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis kann ausgegangen werden, wenn diese in einem fachlichen Bezug zum angestrebten Studiengang stehen sowie jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge aufweisen. Der Abschluss muss in der Regel mit der Note „gut“ bewertet sein. Die Entscheidung darüber obliegt der Hochschule.

(3) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen wenn,

1. die Zulassungskriterien gemäß Abs. 1 nicht erfüllt werden,
2. die Antragsunterlagen unvollständig sind,
3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden oder
4. die Feststellungsprüfung für den gewählten Studiengang an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde.“

(3) § 6 Abs. 4 wird gestrichen.

(4) In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt und die Worte „berufliche Kenntnisse“ durch die Worte „fachbezogene Kenntnisse“ ersetzt.

(5) Die Anlage 1 wird ergänzt:

2. *Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät*

2.1 Die Aufzählung der Studiengänge wird erweitert um:

„Wirtschaftswissenschaften (120 Leistungspunkte), Wirtschaftswissenschaften (60 Leistungspunkte), BusinessEconomics (180 Leistungspunkte)“

4. *Philosophische Fakultät I*

4.4 *Alte Welt (90 Leistungspunkte)*

Schriftliche Prüfung:

Klausur zu einem vorgegebenen Thema, mit dem das Vorhandensein ausreichender Vorkenntnisse und ausreichenden Allgemeinwissens zum Belegen eines Studiums des BA-Studienprogramms Alte Welt (90 LP) nachgewiesen werden soll.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch zum Nachweis allgemeiner grammatischer Kompetenz und der Befähigung zur Aneignung der Studieninhalte des Studienprogramms Alte Welt (90 LP).

4.5 *Arabistik/Islamwissenschaft (60, 90 Leistungspunkte):*

Schriftliche Prüfung:

Thema wählbar aus den Bereichen (1) Kultur-, (2) Religions-, (3) Philosophie- oder (4) Literaturgeschichte.

Dabei soll vor dem Hintergrund erworbener Allgemeinbildung die Fähigkeit nachgewiesen werden, das gewählte Thema – versuchsweise und unter selbständiger Abwägung dieser Möglichkeit – in übergreifende Zusammenhänge mit dem islamischen Kulturraum zu stellen und abzuhandeln. Islamkundliches Faktenwissen wird nicht vorausgesetzt.

Alternativ: Bei autodidaktisch erworbenen Kenntnissen des Arabischen anfertigen einer Übersetzungsprobe aus einem Textstück einfachsten Schwierigkeitsgrades.

Mündliche Prüfung:

Nachweis allgemeiner grammatischer Basiskompetenz, der Beherrschung der lateinischen grammatischen Terminologie sowie überblicksartige Grundkenntnisse abendländischer Literaturen und Textkategorien.

Alternativ: Bei autodidaktisch erworbenen Kenntnissen des Arabischen Nachweis der Beherrschung einfacher grammatischer Paradigmata sowie eines minimalen Grundwortschatzes.

4.6 Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (60, 90 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Allgemeines Grundwissen aus dem Bereich der Kulturen des vorislamischen Orients (Ägypten, Vorderasien, Mittelasien); es stehen zwei Themen zur Auswahl, von denen eines bearbeitet werden muss.

Mündliche Prüfung:

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Die mündliche Prüfung hat die Beschreibung, Einordnung und Diskussion ausgewählter Denkmäler, die der Bewerberin bzw. dem Bewerber in Abbildungen vorgelegt werden, zum Gegenstand.

4.7 Archäologien Europas (90 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Klausur von 90 Minuten Länge zu einem vorgegebenen Thema, mit dem das Vorhandensein ausreichenden Allgemeinwissens zum Belegen des Studiums der Archäologien Europas nachgewiesen werden soll.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit spezifischen, archäologischen und/oder musealen Berufskennnissen (z.B. aus den Bereichen Restaurierung, Grabungstechnik, -assistentur, -zeichnung) und entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse usw.) kann auf begründeten Antrag hin auf die schriftliche Prüfung verzichtet werden.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch von 30 Minuten Länge zum Nachweis der grundsätzlichen Studienbefähigung (Allgemeinbildung, analytisches Denken, usw.). Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit spezifischen, archäologischen und/oder musealen Berufskennnissen z.B. aus den Bereichen Restaurierung, Grabungstechnik, -assistentur, -zeichnung) und entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse usw.) kann dies auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch ein spezifisch archäologisches Thema aus ihrem bzw. seinem Berufsfeld sein (Restaurierung, Grabungstechnik, Anatomiekennnisse, Pantographen- bzw. Zeichenkonvention usw.).

4.8 Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (90 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Klausur zu einem vorgegebenen Thema, mit dem das Vorhandensein ausreichender Vorkenntnisse und ausreichenden Allgemeinwissens zum Belegen eines Studiums des BA-Studienprogramms Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (90 LP) nachgewiesen werden soll.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch zum Nachweis allgemeiner grammatischer Kompetenz und der Befähigung zur Aneignung der Studieninhalte des Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (90 LP) nachgewiesen werden soll.

4.9 Ethnologie (60, 90 Leistungspunkte)

Fremdsprachenkenntnisse sind gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms obligatorisch nachzuweisen.

Schriftliche Prüfung:

Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll sich zu einem vorgegebenen sozial- und kulturanthropologischen Thema äußern. Es wird jeweils ein Thema aus den beiden gewählten Wissensgebieten zur Auswahl gestellt. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten. Es kommen folgende Wissensgebiete in Betracht, von den zwei zu wählen sind:

Religionsethnologie

Politikethnologie

Wirtschaftsethnologie

Wissenschafts- und Technikforschung

Kunst- und Musikethnologie

Ethnomedizin

Mündliche Prüfung:

Kurzvortrag (10 Minuten) zu einem selbst gewählten regionalspezifischen oder kulturhistorischen Thema und ein Prüfungsgespräch (30 Minuten) über allgemeine sozialwissenschaftliche Grundlagen

4.10 Interkulturelle Südasienkunde (60 Leistungspunkte)

Vorausgesetzt werden Englischkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung.

Schriftliche Prüfung:

Klausur zu einem vorgegebenen Thema, mit dem das Vorhandensein ausreichender Vorkenntnisse und ausreichenden Allgemeinwissens zum Belegen eines Studiums des BA-Studienprogramms Interkulturelle Südasienkunde (60 LP) nachgewiesen werden soll.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch zum Nachweis allgemeiner grammatischer Kompetenz und der Befähigung zur Aneignung der Studieninhalte des BA-Studienprogramms Interkulturelle Südasienkunde (60 LP) nachgewiesen werden soll.

4.11 Japanologie (60, 90 Leistungspunkte)

Vorausgesetzt werden Vorkenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulreife ohne Leistungskurs Englisch

Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung wird in Form einer Klausur von 90 Minuten Dauer durchgeführt, die grundlegende Kenntnisse eines sozial- oder geisteswissenschaftlichen Faches (z.B. Geschichte, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zum Gegenstand hat.

Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer dient dem Nachweis landeskundlicher Grundkenntnisse zu Japan in den Teilbereichen Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft.

4.12 Judaistik / Jüdische Studien (60, 90 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Es soll eine Klausur in essayistischer Form verfasst werden. Vor dem Hintergrund erworbener Allgemeinbildung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich zu einem Thema betreffs allgemeiner und/oder jüdischer Geschichte bzw. Kultur anhand eines Textes (Zeitung, Sekundärliteratur, Belletristik etc) frei zu äußern. Es wird kein spezifisches Fachwissen vorausgesetzt.

Mündliche Prüfung:

Nachweis allgemeiner grammatischer Basiskompetenz, der Beherrschung der grammatischen Terminologie sowie überblicksartige Grundkenntnisse abendländischer Literaturen und Textkategorien sowie grundlegender Geschichtskennntnisse. Beim Fehlen anderer einschlägiger Belege ist dabei auch der Nachweis von Englisch-Kenntnissen gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms zu führen.

4.13 Klassisches Altertum (90 LP)

Schriftliche Prüfung:

Klausur von 90 Minuten, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber eine antike Quelle interpretiert und so nachweisen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine altertumswissenschaftliche Fragestellung zu erfassen und strukturiert zu bearbeiten.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch von 30 Minuten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber Überblickswissen in der Geschichte, Literatur und materiellen Kultur der Antike nachweisen soll.

4.14 Klassisches Altertum (120, 180 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Klausur von 90 Minuten, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber die in § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum (120, 180 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geforderten Sprachkenntnisse nachweisen soll.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch von 30 Minuten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber Grundkenntnisse in der Geschichte, Literatur und materiellen Kultur der Antike nachweisen soll.

4.15 Kunstgeschichte (60, 90, 120 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Klausur von 90 Minuten Länge zu einem vorgegebenen Thema, mit dem das Vorhandensein ausreichenden Allgemeinwissens zum Belegen des Studiums der Kunstgeschichte nachgewiesen werden soll.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch von 30 Minuten Länge zum Nachweis der grundsätzlichen Studienbefähigung (Allgemeinbildung, analytisches Denken, usw.). Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit spezifischen, kunstgeschichtlichen und/oder musealen Berufskennntnissen (z.B. aus den Bereichen Restaurierung, bildende Kunst) und entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse, Diplome usw.) kann dies auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch ein spezifisch kunstgeschichtliches Thema aus ihrem bzw. seinem Berufsfeld sein (Restaurierung, künstlerische Praxis und Theorie usw.).

4.16 Latein Europas (90 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Klausur von 90 Minuten, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber die in § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Latein Europas (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geforderten Sprachkenntnisse nachweisen soll.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch von 30 Minuten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber Überblickswissen in der antiken und mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Literatur sowie Grundkenntnisse in der Geschichte und Kultur der Antike bzw. des Mittelalters und der frühen Neuzeit nachweisen soll.

4.17 Nahoststudien (120 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Thema wählbar aus den Bereichen (1) Kultur-, (2) Religionsgeschichte, (3) Moderne politische Geschichte.

Dabei soll vor dem Hintergrund erworbener Allgemeinbildung die Fähigkeit nachgewiesen werden, das gewählte Thema – versuchsweise und unter selbständiger Abwägung dieser Möglichkeit – in übergreifende Zusammenhänge mit dem islamischen Kulturraum zu stellen und abzuhandeln. Nahostkundliches Faktenwissen wird nicht vorausgesetzt.

Alternativ: Bei autodidaktisch erworbenen Kenntnissen des Arabischen/Hebräischen anfertigen einer Übersetzungsprobe aus einem Textstück einfachsten Schwierigkeitsgrades.

Mündliche Prüfung:

Nachweis allgemeiner grammatischer Basiskompetenz, der Beherrschung der lateinischen grammatischen Terminologie sowie überblicksartige Grundkenntnisse abendländischer Literaturen und Textkategorien.

Alternativ: Bei autodidaktisch erworbenen Kenntnissen des Arabischen/Hebräischen Nachweis der Beherrschung einfacher grammatischer Paradigmata sowie eines minimalen Grundwortschatzes.

4.18 Philosophie (60, 90 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Klausur von 90 Minuten Dauer zu einem vorgegebenen philosophischen Thema, das ohne spezifische Vorkenntnisse aus der Philosophiegeschichte und der systematischen Philosophie bearbeitet werden kann. In der Klausur sollen die Fähigkeiten zum klaren sprachlichen Ausdruck, zum Erfassen und Analysieren von Problemzusammenhängen, zum logischen Denken und zum kritischen Urteil nachgewiesen werden.

Mündliche Prüfung:

Vortrag von maximal zehn Minuten Dauer zu einem frei gewählten Thema aus der Philosophiegeschichte oder der systematischen Philosophie.

Prüfungsgespräch von maximal zwanzig Minuten Dauer in Anknüpfung an den Vortrag. Fragen zum Verständnis des Fachs Philosophie und zur Allgemeinbildung werden einbezogen. In Vortrag und Prüfungsgespräch soll exemplarisch das Verständnis philosophischer Probleme nachgewiesen werden.

4.19 Politikwissenschaft (60, 90, 120 Leistungspunkte)

Es sollten gemäß § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms Vorkenntnisse in Englisch vorhanden sein, die es der Bewerberin bzw. dem Bewerber ermöglichen, die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse in Englisch zu erwerben.

Schriftliche Prüfung:

Klausur zu einem vorgegebenen Thema, durch die ausreichende politische Allgemeinbildung sowie die Fähigkeit zur Analyse politischer Zusammenhänge nachzuweisen sind.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch in einem von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu wählenden Teilbereich der Politikwissenschaft (Regierungslehre und Policyforschung, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie, Internationale Beziehungen) zum Nachweis der

Befähigung, sich die Arbeitsweisen des Fachs anzueignen und politische Sachverhalte strukturiert darzustellen und zu untersuchen.

4.20 Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte)

Es sollten gemäß § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Vorkenntnisse in Englisch vorhanden sein, die es der Bewerberin bzw. dem Bewerber ermöglichen, die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse in Englisch zu erwerben.

Schriftliche Prüfung:

Klausur zu einem vorgegebenen Thema, durch die ausreichende politische und soziologisch relevante Allgemeinbildung sowie die Fähigkeit zur Analyse politischer und soziologischer Zusammenhänge nachzuweisen sind und die auch einen mathematischen Test zur Wahrscheinlichkeitsrechnung enthält.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch in einem von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu wählenden Teilbereich der Politikwissenschaft und Soziologie zum Nachweis der Befähigung, sich die Arbeitsweisen des Fachs anzueignen und politische und soziologische Sachverhalte strukturiert darzustellen und zu untersuchen.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

4.21 Psychologie (60, 180 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Es werden allgemeine Grundlagen abgefragt im Hinblick auf analytische Fähigkeiten, Mathematik und Englischkenntnisse.

Die genannten Teilgebiete werden in etwa gleichem Umfang berücksichtigt.

Mündliche Prüfung:

Auch hier liegt der Schwerpunkt in den oben genannten Gebieten. Das Prüfungsgespräch kann von den beruflichen Tätigkeitsfeldern der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausgehen, beschränkt sich aber nicht auf diese.

4.22 Soziologie (60, 90, 120 Leistungspunkte)

Es sollten Vorkenntnisse in Englisch vorhanden sein, die es der Bewerberin bzw. dem Bewerber ermöglichen, die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse in Englisch zu erwerben.

Schriftliche Prüfung:

Klausur zu einem vorgegebenen Thema, durch die ausreichende, soziologisch relevante Allgemeinbildung sowie die Fähigkeit zur Analyse soziologischer Zusammenhänge nachzuweisen sind und die auch einen mathematischen Test zur Wahrscheinlichkeitsrechnung enthält.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch in einem von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu wählenden Teilbereich der Soziologie zum Nachweis der Befähigung, sich die Arbeitsweisen des Fachs anzueignen und soziologische Sachverhalte strukturiert darzustellen und zu untersuchen.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

4.23 Südasienkunde/South Asian Studies (90 Leistungspunkte)

Vorausgesetzt werden Englischkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Faches.

Schriftliche Prüfung:

Klausur zu einem vorgegebenen Thema, mit dem das Vorhandensein ausreichender Vorkenntnisse und ausreichenden Allgemeinwissens zum Belegen eines Studiums des BA-Studienprogramms Südasienskunde/South Asian Studies (90 LP) nachgewiesen werden soll.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch zum Nachweis allgemeiner grammatischer Kompetenz und der Befähigung zur Aneignung der Studieninhalte des BA-Studienprogramms Südasienskunde/South Asian Studies (90 LP) nachgewiesen werden soll.

4.24 Wissenschaft vom Christlichen Orient (60, 90 Leistungspunkte):

Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms sind nachzuweisen oder bis zum Ende des 4. Semesters nachzuholen.

Schriftliche Prüfung:

Klausur zu einem vereinbarten Thema aus den Bereichen der Geschichte, Literatur, Kirchengeschichte oder Kultur der christlich-orientalischen Länder (Syrien, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Georgien, Palästina) zum Nachweis der Befähigung zum Erwerb der für das Studienprogramm notwendigen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse.

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgespräch zum Nachweis allgemeiner sprach- und literaturwissenschaftlicher Kompetenz (grammatische Terminologie, Textsorten).

5. Philosophische Fakultät II

5.5 Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90, 120 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

In der schriftlichen Prüfung soll sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem vorgegebenen medienwissenschaftlichen Thema äußern. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten.

Es sollen zwei medienwissenschaftliche Themenbereiche gleichwertig geprüft werden. Bei der Auswahl der Themenbereiche sollen die persönlichen Erfahrungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigt werden.

5.6 Deutsche Sprache und Literatur (60, 90 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

In der schriftlichen Prüfung soll sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem vorgegebenen Thema aus dem Bereich der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft äußern. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten. Es sollen zwei germanistische Themenbereiche gleichwertig zur Sprache kommen. Bei der Auswahl der Themenbereiche sollen die persönlichen Erfahrungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigt werden.

5.7 Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Verfassen eines wissenschaftlichen Essays zu einem von drei vorgegebenen musikwissenschaftlichen Themen (Prüfungszeit 90 Minuten)

5.8 Musikwissenschaft 120 Leistungspunkte

Schriftliche Prüfung:

Nachweis von Grundkenntnissen in Gehörbildung und Musiktheorie durch eine Klausur (90 Minuten)

Praktische Prüfung statt mündlicher Prüfung:

Nachweis von musikpraktischen Fähigkeiten durch ein Instrumentalvorspiel oder eine Gesangsdarbietung (10 Minuten)

8. Naturwissenschaftliche Fakultät II

8.3 Medizinische Physik (180 Leistungspunkte)

Schriftliche Prüfung:

Wie unter 8.2

Mündliche Prüfung:

Wie unter 8.2

8.4 Mathematik mit Anwendungsfach (180 Leistungspunkte)

bisher 9.5 wird der Nat.Fak II zugeordnet, die Inhalte bleiben.

8.5 Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte)

bisher 9.5

wird der Nat.Fak II zugeordnet, die Inhalte bleiben.

9. Naturwissenschaftliche Fakultät III

9.3 wird erweitert um das Studienprogramm Geographie (60 Leistungspunkte)

9.5 Mathematik mit Anwendungsfach (180 Leistungspunkte) und Wirtschaftsmathematik (180 Leistungspunkte)

werden der Nat.Fak. II zugeordnet, die Inhalte bleiben.

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Feststellungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Sie wurde vom Akademischen Senat am 08.12.2010 beschlossen.

Halle (Saale), 10. Dezember 2010

Prof. Dr. Udo Sträter

Rektor